



Elke Gabriel, Gesamtfrauenvertreterin der allgemeinbildenden Schulen und
Friederike Peiser, Stellvertreterin
E-Mail: GFV@senbjf.berlin.de, Tel.: 90227 - 6826, Tel.: 90227 - 6827

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

heute möchten wir Sie zum **Frauenförderplan 2023-2029** informieren.

Viele Regelungen zur Entlastung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften wurden im Frauenförderplan gestrichen, nachdem das „Empfehlungsschreiben“ vom 26.06.2024 der Abteilung II (Grundsatzangelegenheiten des Schulwesens der Senatsbildungsverwaltung) veröffentlicht worden war. Mehr als ein halbes Jahr befanden wir uns mit der Senatsbildungsverwaltung in kritischer Auseinandersetzung, insbesondere um zwei Checklisten des Frauenförderplans, in denen konkrete Maßnahmen zur Entlastung festgelegt waren, die für alle Geschlechter gelten. Dieser Dissens konnte nun beigelegt werden. Die ursprünglichen Regelungen zur Teilzeit sind wieder gültig, s. Anhang Checklisten IV und VI.

Konkret bedeutet dies beispielsweise:

- Ihre Schulleitung darf nicht festlegen, dass die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte an allen Konferenzen und Elternsprechtagen teilnehmen müssen, ohne dass ein zeitlicher Ausgleich gewährt wird.
- Lehrkräfte sollen bei hälftiger Teilzeit zwei unterrichtsfreie Tage und bei einer 2/3 Stelle ein unterrichtsfreier Tag gewährt werden.
- Ein schulinternes Teilzeitkonzept muss in der Gesamtkonferenz besprochen und verabschiedet werden.

Die Rechtsprechung ist auf der Seite der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte:

Vor zehn Jahren gab es ein einschlägiges höchstrichterliches Urteil (BVerwG, Urteil vom 16. Juli 2015 - 2 C 16/14), das besagt, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden dürfen oder ein zeitlicher Ausgleich erfolgen muss.

Was können Sie tun?

Besprechen Sie mit Ihrem Kollegium, was künftig an außerunterrichtlichen Aufgaben, Projekten und Aktivitäten an Schule entfallen kann. Müssen immer alle anwesend sein? Weniger Zeit für außerunterrichtliche Aufgaben aufbringen zu müssen, ist gut für alle: für Vollzeit- und Teilzeitkräfte sowie alle Geschlechter.

Gesamtkonferenzen müssen Grundsatzbeschlüsse gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1, Nr. 9 Schulgesetz zum Einsatz von Vollzeit- und Teilzeitkräften fassen.

Ihre regionale Frauenvertreterin informiert Sie gern und sendet Ihnen den kompletten digitalen Frauenförderplan zu. Wir wünschen Ihnen viel Kraft für das neue Schulhalbjahr.

Elke Gabriel
Gesamtfrauenvertreterin

Friederike Peiser
stellv. Gesamtfrauenvertreterin